

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2300/82 der Kommission vom 20. August 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2301/82 der Kommission vom 20. August 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2302/82 der Kommission vom 18. August 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1976/82 über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von chemischen Düngemitteln mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . . 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2303/82 der Kommission vom 18. August 1982 zur Einführung einer nachträglichen Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe . . . . . 7**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2304/82 der Kommission vom 20. August 1982 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch . . . . . 9**
- Verordnung (EWG) Nr. 2305/82 der Kommission vom 20. August 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . . 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2306/82 des Rates vom 19. August 1982 zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei . . . . . 14**

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

82/611/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 13. August 1982 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 34. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 . . . . . 15

82/612/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 13. August 1982 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 25. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 . . . . . 16

82/613/EWG :

**★Entscheidung der Kommission vom 16. August 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „P.H.I. — Analysis System, consisting of : - differential Ion Gun, model 04-303, - Ion Gun Control, model 11-065, - X-Y Recorder, model 18-020, - Multiplex Control, model 20-055” nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann . . . . . 18**

82/614/EWG :

**★Entscheidung der Kommission vom 16. August 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Farrand-Spectrofluorometer, model MK 2” nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann . . . . . 19**

82/615/EWG :

**★Entscheidung der Kommission vom 16. August 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Farrand-Spectrofluorometer, model MK 2 A” nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann . . . . . 20**

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2300/82 DER KOMMISSION**  
vom 20. August 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. August 1982 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. August 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	109,14
10.01 B II	Hartweizen	159,57 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	72,72 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	100,26
10.04	Hafer	60,06
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	104,28 <sup>(3)</sup> <sup>(2)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	33,10 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	103,88 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	166,55
11.01 B	Mehl von Roggen	114,83
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	260,33
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	179,88

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2301/82 DER KOMMISSION**

vom 20. August 1982

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. August 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. August 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	4,28	4,28	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	5,34	5,34	8,50
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	7,62	7,62	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,69	5,69	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	6,63	6,63	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2302/82 DER KOMMISSION**

vom 18. August 1982

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1976/82 über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von chemischen Düngemitteln mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat durch Verordnung (EWG) Nr. 1976/82<sup>(3)</sup> auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung (AHL) der zwei amerikanischen Einführer Allied Corporation und Transcontinental Fertilizer Company, die von ihnen in einer voraufgegangenen Untersuchung angebotenen und von der Kommission mit dem Beschluß 81/35/EWG<sup>(4)</sup> angenommenen Preisverpflichtungen zurückgetreten sind, einen vorläufigen Antidumpingzoll eingeführt.

Ein weiterer amerikanischer Ausführer, die Kaiser Aluminium Domestic and International Sales Corporation, unterrichtete die Kommission am 23. Juli 1982 schriftlich über ihren Rücktritt von der freiwilligen Preisverpflichtung.

Unter diesen Voraussetzungen ist die aufgrund des Verpflichtungsangebots der Kaiser Aluminium Domestic and International Sales Corporation gewährte Befreiung ihrer Ausfuhren dieser Ware von dem mit Verordnung (EWG) Nr. 349/81 des Rates<sup>(5)</sup> eingeführten Antidumpingzoll nicht länger gerechtfertigt.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 349/81 dargelegte Sachaufklärung der Dumping- und Schädigungsfrage ergab für die Kaiser Aluminium Domestic and International Sales Corporation eine Dumpingspanne von 5 %.

Da die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die betroffene Gesellschaft nach ihrem Rücktritt von der Verpflichtung Einfuhren zu gedumpten und schädigenden, weil das Niveau der Verpflichtung unterschreitenden Preisen tätigt, erfordern die Interessen der Gemeinschaft gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, daß unverzüglich vorläufige Maßnahmen gegen die Ausfuhr der betreffenden Waren durch die Kaiser Aluminium Domestic and International Sales Corporation getroffen werden.

Die Kommission ändert dementsprechend zwecks Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls von 5 % von auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung der Kaiser Aluminium Domestic and International Sales Corporation Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1976/82 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1976/82 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*

(1) Auf Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung der Tarifstelle ex 31.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend der NIMEXE-Kennziffer ex 31.02-90, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, ausgeführt von der Allied Corporation, der Transcontinental Fertilizer Company und der Kaiser Aluminium Domestic and International Sales Corporation, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz wird jeweils auf der Grundlage des gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren<sup>(6)</sup> ermittelten Zollwerts für die Einfuhren der Allied Corporation und der Transcontinental Fertilizer Company auf 6,5 % und für die Kaiser Aluminium Domestic and International Sales Corporation auf 5 % festgesetzt.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.”.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1982

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2303/82 DER KOMMISSION**

vom 18. August 1982

**zur Einführung einer nachträglichen Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 10 und 14,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultation in dem Ausschuß nach Artikel 5 der genannten Verordnungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren bestimmter Arten von Stabstahl der Tarifstelle 73.10 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft sind von 41 950 Tonnen im Jahr 1980 auf 43 800 Tonnen im Jahr 1981 gestiegen. Die Einfuhren nach Belgien, Frankreich, Deutschland und Italien erreichten in den ersten vier Monaten des Jahres 1982 21 141 Tonnen. 1981 betrug der Marktanteil der Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Drittländern in der Bundesrepublik Deutschland, dem größten Markt für derartige Erzeugnisse in der Gemeinschaft, 18,3 %.

Die Einfuhren bestimmter Arten von Draht aus Stahl der Tarifstelle ex 73.14 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern nach Belgien, Frankreich, Deutschland und Italien sind von 64 994 Tonnen im Jahr 1981 auf 26 352 Tonnen in den ersten vier Monaten des Jahres 1982 gestiegen. Der Marktanteil dieser Einfuhren in der Bundesrepublik Deutschland, dem größten Markt für derartige Erzeugnisse in der Gemeinschaft, stieg von 15,4 % im Jahr 1981 auf 17,6 % im Jahr 1982. Im selben Zeitraum ging die Produktion gleichartiger Waren in Deutschland von 253 887 Tonnen auf 66 415 Tonnen zurück.

Die Einfuhren bestimmter Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde) der Tarifstelle 73.18 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft sind von 140 771 Tonnen im

Jahr 1977 auf 202 136 Tonnen im Jahr 1980 gestiegen. Die Einfuhren nach Belgien, Frankreich, Deutschland und Italien sind von 111 228 Tonnen im Jahr 1981 auf 59 740 Tonnen in den ersten vier Monaten des Jahres 1982 gestiegen. Der Marktanteil dieser Einfuhren ist in Belgien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden von 22,1 % im Jahr 1979 auf 23,8 % im Jahr 1981 gestiegen. Im selben Zeitraum ging die Produktion gleichartiger Waren in der Gemeinschaft von 1 357 860 Tonnen auf 1 025 496 Tonnen zurück.

Die Einfuhren bestimmter Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt der Tarifstelle 73.18 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft sind von 53 612 Tonnen im Jahr 1977 auf 128 646 Tonnen im Jahr 1980 gestiegen. Im selben Zeitraum blieb der Verbrauch gleichartiger Waren in der Gemeinschaft verhältnismäßig konstant. Der Marktanteil der Einfuhren dieser Waren aus Drittländern ist in Belgien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden von 10 % im Jahr 1978 auf 13,1 % im Jahr 1980 gestiegen. Die Produktion gleichartiger Waren in der Gemeinschaft ging von 1 644 960 Tonnen im Jahr 1979 auf 1 552 704 Tonnen im Jahr 1981 zurück.

Die Einfuhren bestimmter Stifte, Nägel und dergleichen der Tarifstelle 73.31 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft sind von 25 383 Tonnen im Jahr 1977 auf 53 555 Tonnen im Jahr 1980 gestiegen. Der Marktanteil dieser Einfuhren stieg in der Bundesrepublik Deutschland von 40,3 % im Jahr 1977 auf 51,5 % im Jahr 1981, in Frankreich von 2,7 % im Jahr 1977 auf 19,2 % im ersten Quartal 1982 und in Belgien von 13,1 % im Jahr 1981 auf 16,5 % im ersten Quartal 1982. Der Absatz gleichartiger Waren durch die Hersteller dieser drei Mitgliedstaaten auf ihren jeweiligen Binnenmärkten ging von 84 624 Tonnen im Jahr 1977 auf 68 322 Tonnen im Jahr 1981 zurück.

Die Einfuhren bestimmter Arten von Stabstahl und Profilen der Tarifstelle 73.15 B V ex c) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft sind von 36 374 Tonnen im Jahr 1977 auf 65 014 Tonnen im Jahr 1980 gestiegen. Der Marktanteil dieser Einfuhren stieg in der Bundesrepublik Deutschland von 18,3 % im Jahr 1980 auf 20,2 % im Jahr 1981 und blieb in Frankreich mit etwa 20 % verhältnismäßig konstant. Die Produktion gleichartiger Waren ging in Frankreich von 92 220

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.

Tonnen im Jahr 1980 auf 67 537 Tonnen im Jahr 1981 zurück.

Unter diesen Umständen drohen die Einfuhren der obengenannten Erzeugnisse den Gemeinschaftsherstellern gleichartiger Erzeugnisse einen Schaden zuzufügen; es liegt somit im Interesse der Gemeinschaft, für diese Einfuhren eine Gemeinschaftsüberwachung einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Einfuhren der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft werden einer nachträglichen Gemeinschaftsüberwachung unterworfen:

Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffern	Warenbezeichnung
73.10 C	73.10-30	Stabstahl, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
73.11 A ex III	73.11-31	Profile aus Stahl, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, aus Warmbreitband, Breitflachstahl, Bandstahl oder Blechen
ex 73.14	73.14-21, 41	Draht aus Stahl, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,80 mm oder mehr, nicht überzogen oder verzinkt
73.18 ex C	73.18-62, 64, 82	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), geschweißt, und andere geschweißte Rohre mit kreisrundem Querschnitt von 168,3 mm oder weniger
73.18 ex C	73.18-86, 88	Nahtlose oder geschweißte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
73.31. ex B	73.31-96	Anderer Stifte, Nägel und dergleichen, kalt gepreßt, aus Draht
73.15 B V ex c)	73.73-53, 59	Stabstahl (einschließlich Walzdraht) und Profile, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl und anderem legierten Stahl

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum zehnten Tag des zweiten auf den Berichtsmonat folgenden Monats für jeden Monat die Mengen und die anhand der cif-Preise errechneten Einfuhrwerte, untergliedert nach NIMEXE-Kennziffern und Ursprungsländern.

*Artikel 3*

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 werden die Tarifnummern und NIMEXE-Kennziffern der in Artikel 1 aufgeführten Waren, jeweils mit dem Hinweis (+), in der Spalte „EUR“ eingefügt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1982

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2304/82 DER KOMMISSION**

vom 20. August 1982

**zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 752/82<sup>(3)</sup>, sind die Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 32/82 hat nie ausgeschlossen, daß von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup> Gebrauch gemacht wird. Für die Fälle, in denen von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 Gebrauch gemacht wird, sollte jedoch klargestellt werden, daß die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 genannte Bescheinigung den Zollbehörden zu dem Zeitpunkt vorgelegt werden muß, zu dem für diese Waren die Förmlichkeiten eines Zollagerverfahrens oder eines Freizonenverfahrens erfüllt werden. Daher ist auch diese Bescheinigung zu ändern. Um sicherzustellen, daß kein Austausch vorgenommen wird, sollte bestimmt werden, daß derartige Erzeugnisse nicht nach Artikel 4 Absatz 5 Ziffern 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission vom 31. März 1980 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/81<sup>(6)</sup>, behandelt werden.

Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 legt die Einzelheiten fest, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission die Erzeugnismengen mitteilen, für die

Sondererstattungen bei der Ausfuhr gezahlt worden sind.

Dieser Artikel ist dahingehend zu ändern, daß die Mengen, die einem Zollager- oder einem Freizonenverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen worden sind, vorrangig mitzuteilen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 32/82 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :  
 „Werden die Waren einem Verfahren nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen, so muß die im vorangehenden Unterabsatz genannte Bescheinigung den Zollbehörden bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 vorgelegt werden. Findet dieser Unterabsatz Anwendung, so sind die in Artikel 4 Absatz 5 Ziffern 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 genannten Behandlungen abweichend von der genannten Verordnung nicht zulässig“.
2. Artikel 4a erhält folgende Fassung :  
 „*Artikel 4a*  
 Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich vor dem 25. eines jeden Monats die Mengen und soweit möglich die Bezeichnungen der Erzeugnisse mit, für welche im Laufe des vorhergegangenen Monats aufgrund der Bescheinigungen entweder die Sondererstattung oder die in Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannte Vorschußzahlung oder aber die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 genannte Vorauszahlung geleistet worden ist“.
3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Dièse Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1982, S. 50.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 42.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

1 Ausführer oder Antragsteller	<b>BESCHEINIGUNG</b> <b>für Fleisch von männlichen</b> <b>ausgewachsenen Rindern</b> <b>Nr. ....</b> <b>Verordnung (EWG) Nr. 32/82</b>
2 Empfänger (!)	3 Ausstellende Stelle

**ANMERKUNGEN**

A. Das Fleisch ist gemäß der für die Ausfuhrerstattungen verwendeten Nomenklatur zu bezeichnen.

4 Beförderungsmittel (!)	<p>B. Diese Bescheinigung ist bei der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zollager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden.</p> <p>C. Die Zollstelle leitet diese Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk versehen der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattungen beauftragten Stelle zu.</p>
--------------------------	--

5 Zeichen, Nummern (!) und Anzahl der Stücke ; Bezeichnung des Fleisches	6 Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs	7 Eigengewicht (kg) (!)
--	--	-------------------------

8 Anzahl der Stücke (in Buchstaben)
-------------------------------------

9 Besondere Vermerke
----------------------

<p><b>10 BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE</b></p> <p>Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das obengenannte Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern stammt.          Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung :</p>
--

<p><b>11 SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE</b></p> <p>Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, das Verbringen in ein Zollager oder das Verbringen in eine Freizone sind für das vorstehend bezeichnete Fleisch erfüllt worden.</p> <p>Zollpapier :          Art/Muster :          Nummer :          Datum :</p> <p>(Unterschrift) (Stempel)</p>	<p>Ort :          Datum :</p> <p>(Unterschrift) (Stempel oder gedrucktes Siegel)</p>
--	--

(!) Fakultative Angabe.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2305/82 DER KOMMISSION**  
**vom 20. August 1982**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohrzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2285/82<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohrzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 244 vom 19. 8. 1982, S. 21.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 20. August 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker**

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	41,92 36,65 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2306/82 DES RATES

vom 19. August 1982

## zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 und Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf das Zusatzprotokoll<sup>(3)</sup> zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

auf Vorschlag der Kommission, unterbreitet nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 789/82<sup>(4)</sup> einen endgültigen Antidumpingzoll von 12 % auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei eingeführt.

Inzwischen wurde eine Vereinbarung zwischen der Kommission einerseits und der Regierung und den Exporteuren der Türkei andererseits getroffen. Diese Vereinbarung umfaßt insbesondere die Einführung eines Mindestpreissystems bei der Ausfuhr für diese Erzeugnisse und die Durchführung eines Systems der

doppelten Kontrolle seitens der Gemeinschaft und der Türkei, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

Die Kommission ist der Auffassung, daß mit dieser Vereinbarung die der gemeinschaftlichen Industrie durch die Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei verursachte Schädigung beseitigt werden kann.

Die Erhebung von Antidumpingzöllen auf diese Einfuhren außer solchen, die bereits in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt sind, sich dort aber noch nicht im freien Verkehr befinden, erscheint daher nicht mehr notwendig, so daß es sich empfiehlt, die Verordnung (EWG) Nr. 789/82 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 789/82 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiter für Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei, die bereits in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind, sich dort aber noch nicht im freien Verkehr befinden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. August 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 29. 12. 1972, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1982, S. 1.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1982

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 34. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77

(82/611/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1753/82 <sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 34. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und

die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die 34. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 9. August 1982 abgelaufen ist, wird

- der Mindestverkaufspreis auf 41,50 ECU/100 kg,
- die Verarbeitungskautions auf 115,00 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. August 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 3. 6. 1982, S. 6.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1982

**zur Festsetzung der Beihilfeshöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 25. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81**

(82/612/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 48/82 <sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für Butter und Butterfett durch.

Nach Artikel 7 dieser Verordnung ist für Butter und Butterfett ein Beihilfeshöchstbetrag festzusetzen, der je nach vorgesehener Bestimmung und Fettgehalt der Butter differenziert wird, oder es kann beschlossen werden, die Ausschreibung aufzuheben. Bei Butterfett

muß die Höhe der Verarbeitungskautions unter Berücksichtigung des Beihilfeshöchstbetrags festgesetzt werden.

In Anbetracht der zu der 25. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Höchstbeihilfen auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions für Butterfett zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Für die 25. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, deren Frist für die Vorlage der Angebote am 10. August 1982 abgelaufen ist, werden folgende Höchstbeihilfen und Verarbeitungskautions festgesetzt :

a) für Butter :

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Beihilfeshöchstbetrag <i>(ECU/100 kg Butter)</i>
Formel A	82 Gewichtshundertteile oder mehr	175,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	170,70
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	110,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	—

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 7 vom 12. 1. 1982, S. 5.

b) für Butterfett:

*(ECU/100 kg Butterreinfett)*

Verwendungszweck des Butterfetts (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Beihilfehöchstbetrag	Verarbeitungskaution
Formel A und/oder C	230,50	253,00
Formel B	151,00	166,00

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. August 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSAGER  
*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. August 1982,

**mit der festgestellt wird, daß das Gerät „P.H.I. — Analysis System, consisting of :  
-differential Ion Gun, model 04-303, -Ion Gun Control, model 11-065, -X-Y  
Recorder, model 18-020, -Multiplex Control, model 20-055“ nicht unter  
Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann**

(82/613/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 17. Februar 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „P.H.I. — Analysis System, consisting of : -differential Ion Gun, model 04-303, -Ion Gun Control, model 11-065, -X-Y Recorder, model 18-020, -Multiplex Control, model 20-055, bestellt am 13. Februar 1980 und bestimmt für ein Forschungsvorhaben, das das kontrollierte Wachstum extrem dünner Halbleiterschichten zum Gegenstand hat, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 15. Juli 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Analysensystem handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale wie die Emissionspräzision, sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die

wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für die Geräte „AG 6 Ion Gun“, „26000 series recorder“ und „six channel peak selector, model 317“, hergestellt von der Firma VG Scientific Ltd., Imberhorne Lane, East Grinstead, Sussex RH19 1UB/Vereinigtes Königreich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Das Gerät „P.H.I. — Analysis System, consisting of : -differential Ion Gun, model 04-303, -Ion Gun Control, model 11-065, -X-Y Recorder, model 18-020, -Multiplex Control, model 20-055“, das Gegenstand des Antrages Deutschlands vom 17. Februar 1982 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. August 1982

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. August 1982,

**mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Farrand-Spectrofluorometer, model MK 2“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann**

(82/614/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 16. Februar 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Farrand-Spectrofluorometer, model MK 2“, bestellt am 15. Juli 1982 und bestimmt für den Nachweis von Katecholaminen im Schweineblut und für die Untersuchung der Beziehungen zwischen Katecholaminspiegel und der postmortalen Glycogenolyse, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 15. Juli 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Spektralfluorometer handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale, wie die hohe Meßgenauigkeit

sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „JY3C“, hergestellt von der Firma Jobin Yvon, 16-18, rue du Canal, 91160 Longjumeau/Frankreich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Das Gerät „Farrand-Spectrofluorometer, model MK 2“, das Gegenstand des Antrages Deutschlands vom 16. Februar 1982 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet:

Brüssel, den 16. August 1982

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 16. August 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Farrand-Spectrofluorometer, model MK 2 A“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/615/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 16. Februar 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Farrand-Spectrofluorometer, model MK 2 A“, bestellt am 28. Dezember 1978 und bestimmt für cytochemische und biochemische Studien carcinogen induzierter Regulationsstörungen des Kohlehydratstoffwechsels der Leber, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 15. Juli 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Spektralfluorometer handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale, wie die hohe Meßgenauigkeit,

sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „JY3C“ hergestellt von der Firma Jobin Yvon, 16-18, rue du Canal 91160 Longjumeau/Frankreich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Gerät „Farrand-Spectrofluorometer, model MK 2 A“, das Gegenstand des Antrages Deutschlands vom 16. Februar 1982 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. August 1982

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.